

ANFRAGE von Franz Cahannes (SP, Zürich)

betreffend Auswirkungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf die Ablauforganisation und -struktur im Kanton Zürich

Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) hat die parlamentarische Runde in National- und Ständerat passiert und wird voraussichtlich in 2 Tranchen per 1996 und 1997 in Kraft treten. Gemäss Gesetz wird der Kanton Zürich 4300 - 4500 Einsatzplätze für Arbeitslose bereitzustellen haben. Ist er dazu nicht in der Lage, so hat er sich an den besonderen Taggeldern zu beteiligen. Im weiteren stehen mit der Schaffung von Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) neue Aufgabenteilungen an.

Ich frage den Regierungsrat an:

- 1) Wie gedenkt der Kanton die notwendigen Einsatzplätze zu schaffen? Wird er diese Pflicht den Gemeinden übertragen?
- 2) Müssen sich die Gemeinden allenfalls an den Kosten für die besonderen Taggelder beteiligen? Wenn ja, nach welchen Kriterien?
- 3) Der Kanton kann eigene Beschäftigungsprogramme anbieten, welche als beitragspflichtige Beschäftigung gelten. Um eine neue Rahmenfrist eröffnen zu können werden neuerdings 12 Monate Beschäftigung vorausgesetzt.
 - Wird der Kanton solche Programme anbieten?
 - Welche Dauer sehen diese Programme vor?
 - Wie wird die Teilnahmeberechtigung definiert?
 - Ist der Kanton bereit, dafür zu sorgen, dass Arbeitslose nicht zu Fürsorgeempfängern werden und dass die kantonalen Programme weiterhin unter dem KIGA laufen?
 - Ist der Kanton bereit, den Kostenschlüssel bei 30% (Gemeinden) zu 70% (Kanton) zu belassen?
- 4) Das neue AVIG setzt Rahmenbedingungen, welche den Kantonen im Bereich RAV erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten belassen.
 - Welche Aufgaben der kantonalen Amtsstelle und der Gemeindearbeitsämter gedenkt der Kanton den RAV zu übertragen?
 - Ist der Kanton bereit, auch andere Modelle zu prüfen als jene, wonach alle Arbeitslosen in RAV-Zentren zusammengefasst werden?

- Wird der Kanton die Gemeindeautonomie bei der Aufgabenteilung gemäss Art. 85 AVIG berücksichtigen?
- Ist der Kanton bereit, die Einführungsgesetzgebung zum neuen AVIG einer breiten Vernehmlassung zu unterbreiten?

5) Gemäss Informationen des BIGA soll pro 1000 Arbeitslose ein RAV eingerichtet werden. Ein solches RAV wird mit 800 Stellenprozenten bestückt. Auf die im Kanton Zürich ausgewiesenen Arbeitslosen wären demnach 200 neue Stellen zu schaffen.

- Wieviele solcher RAV sollen im Kanton eingerichtet werden? Welche Standorte sind geplant?
- Ist der Kanton bereit, einzelne der Aufgaben nach Art. 85 AVIG den Gemeindearbeitsämtern zu belassen und entsprechend abzugelten?
- Wie wird die Schulung der RAV-Angestellten und allenfalls der Angestellten auf den Gemeindearbeitsämtern gewährleistet.

6) Das Gesetz sieht neu Tripartite Kommissionen vor. Im Festsetzen der Aufgaben solcher Kommissionen hat der Kanton einen erheblichen Spielraum.

- Welche Aufgaben sollen den Tripartiten Kommissionen übertragen werden?

Franz Cahannes